

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 12/6476, 12/7427 –

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Grenzpendlergesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag bedauert, daß die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf nicht der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gefolgt ist, Grenzpendler nicht höher zu besteuern als ansässige Steuerpflichtige. Der Deutsche Bundestag befürchtet, daß der Gesetzentwurf gegen die im EG-Vertrag enthaltenen Regelungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 48 und 49) sowie gegen die Regelungen über die Niederlassungsfreiheit (Artikel 52 und 53) verstößt und die in den Staaten der Europäischen Union wohnenden Steuerpflichtigen diskriminiert.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Empfehlungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entspricht und eine gerechte Besteuerung der Grenzpendler gewährleistet.

Bonn, den 27. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrer Empfehlung vom 21. Dezember 1993 – KOM (93) 3702 endg. – festgestellt, daß die nach dem EG-Vertrag geforderte Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt werden, wenn ein Mitgliedstaat auf dem Gebiet der Einkommensteuer nichtansässige natürliche Personen steuerlich

höher belastet als ansässige in einer vergleichbaren Lage. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß den Artikeln 48 und 52 des EG-Vertrages erlaube es nicht, daß Personen, die im Tätigkeitsstaat den Großteil ihrer Einkünfte erzielen, dort von den steuerlichen Vorteilen und sonstigen Abzügen ausgenommen werden, die Ansässigen gewährt werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat daher empfohlen, daß natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind und in einem anderen Mitgliedstaat Einkünfte erzielen, von dem anderen Mitgliedstaat keiner höheren Steuerbelastung unterworfen werden als derjenigen, die dieser Staat festsetzen würde, wenn der Steuerpflichtige, sein Ehegatte oder seine Kinder in ihm ansässig wären.

Der vorliegende Gesetzentwurf mißachtet diese Empfehlung. Dies hat zur Folge, daß Personen, die zusammen mit ihrem Ehegatten in einem EU-Mitgliedstaat wohnen, aber in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind und hier Einkünfte erzielen, zu hoch besteuert werden. Insbesondere wird ihnen die Anwendung folgender steuermindernder Regelungen verwehrt:

- die Anwendung der steuermindernden Regelungen über die Besteuerung von Ehegatten,
- die Verdoppelung von Höchst- und Pauschbeträgen für Ehegatten wie z. B. des Sonderausgaben-Pauschbetrages,
- die Berücksichtigung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten und seine Kinder,
- die Gewährung des Haushaltsfreibetrages.

Dies führt dazu, daß Personen, die sich tagsüber in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und täglich zu ihrer Wohnung in einem EU-Mitgliedstaat zurückkehren, zum Teil deutlich höher besteuert werden als in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen. Damit liegt eine EU-rechtswidrige Diskriminierung der Grenzpendler vor. In anderen EU-Staaten werden Grenzpendler wesentlich günstiger steuerlich behandelt. So werden z. B. in Frankreich Nichtansässige grundsätzlich so besteuert wie unbeschränkt Steuerpflichtige. Auch das Steuerrecht der meisten anderen Mitgliedstaaten trägt der Empfehlung der EU-Kommission weitgehend Rechnung. Nur in der Bundesrepublik Deutschland wird – zum Nachteil der hier arbeitenden Personen – von der Empfehlung der EU-Kommission in krasser Weise abgewichen.

Die Bundesregierung läuft daher mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Gefahr, sich einem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission auszusetzen. Zudem besteht die Gefahr, daß der Europäische Gerichtshof in den bereits anhängigen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland feststellt, daß nicht nur das bisher geltende deutsche Recht, sondern auch die aufgrund des Gesetzentwurfs erfolgende Neuregelung gegen grundlegende Prinzipien des EU-Vertrags verstößt. Damit bleibt auch nach der Neuregelung eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Betroffenen bestehen.

Die Bundesregierung hat behauptet, eine im vollen Umfang der Empfehlung der EU-Kommission entsprechende Regelung würde für den Bereich der Grenzpendler zu jährlichen Mindereinnahmen von 250 Mio. DM führen. Zusammen mit den Folgewirkungen für Gastarbeiter aus EU-Mitgliedstaaten würden sich insgesamt Mindereinnahmen von jährlich 410 Mio. DM ergeben. Im Laufe der Gesetzesberatung wurde nachgewiesen, daß die Bundesregierung bei ihrer Schätzung der finanziellen Auswirkungen von falschen Zahlen ausgegangen ist und sich bei Umsetzung der Empfehlung der EU-Kommission insgesamt nur Steuermindereinnahmen von rd. 100 Mio. DM jährlich ergeben würden. Damit würde sich der Steuerausfall im Rahmen des Ausfalls halten, von dem die Bundesregierung bei ihrem Gesetzentwurf selbst ausgegangen ist (1994: 92 Mio. DM, ab 1995 jährlich 100 Mio. DM). Ein zu hoher Steuerausfall kann daher nicht von der Bundesregierung zur Rechtfertigung ihrer Weigerung, die Empfehlung der EU-Kommission umzusetzen, herangezogen werden.

Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Neuregelung zur Besteuerung der Grenzpendler führt – worauf bereits der Bundesrat im ersten Durchgang zu Recht hingewiesen hat – zu einer erheblichen Verkomplizierung des Steuerrechts. Angesichts der durch eine Vielzahl von unsystematischen Änderungsgesetzen in den letzten Jahren bereits eingetretenen Unüberschaubarkeit des Steuerrechts ist dies ein weiterer, von der Bundesregierung zu verantwortender Schritt in die falsche Richtung. Auch vom Gesichtspunkt der Klarheit und Durchschaubarkeit unseres Steuerrechts her ist daher eine steuersystematisch einwandfreie, sich an den Empfehlungen der EU-Kommission orientierende Lösung erforderlich. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihren Widerstand aufzugeben und nunmehr unverzüglich einen derartigen Gesetzentwurf vorzulegen.

